

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1800)
Artikel:	Der Commandant, die Offziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik
Autor:	Fellmann / Scheideker / Frey
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 30 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 12 Fructidor VIII.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 27. August.

Der Vollziehungsrath, erwägnd, daß alle helvetischen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonds, Einkünften und Besitzungen an die Republik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetzes, von dem Canton Waldstätten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehören, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägnd, daß die ehemaligen Obrigkeiten der demokratischen Cantone bei Auslegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rücksicht nahmen, welche sie bestreiten wollten;

Erwägnd, daß in Helvetien keine Begünstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsätzlich aufgenommen werden dürfen;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Canton Waldstätten kann in Rücksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Maßstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ist, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung, namentlich und rechtlich hastete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hiervon an das Finanzministerium machen.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Frisching.

Im Namen des Vollziehungsraths, der Gen. Secr.
Mousson.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Bürger Vollziehungsräthe!

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe, und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unsre Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unsre Opfer.

Nun wurde uns von dem Bürger Kriegsminister die glückliche Rendierung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere franke Hoffnung. Edle Männer sind an die Spitze des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Rettern des Schweizerlandes auserkoren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Waffen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unsrer, und Ihr werdet uns alzeit bereit finden, für das Wohl unsres Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republik! Es leben unsre Vollz. Räthe! Es leben unsre Gesetzgeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal;
Trey, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant;
Nellsab, Lieutenant; Meyer, Hauptmann;
Rüttimann, Commandant.

Gesetzgebender Rath, 28. August.

Präsident: Lüthy.

Finsler im Namen der Staatsökonomie-Commission berichtet über die Gesetze vom 10. und 18. Juli, die Zölle im C. Luzern betreffend, und räth zu ihrer Rücknahme. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Tisch gelegt.

Card im Namen der Criminalgesetz. Commission berichtet über eine Busschrift des Cantonsgericht Oberland, die sich auf das Gesetz, so die Tortur abschafft, bezieht und anfragt: wie die Criminalrichter sich zu benehmen haben, wenn ein Angeklagter durchaus verweigert zu antworten. Die Commission hält nicht für ratsam, ein allgemeines Gesetz hierüber nun zu geben, da man im Begriff stehe einen neuen Criminalprozeßgang einzuführen: sie thut dagegen folgenden Vorschlag:

Auf die Busschrift des Cantonsgerichts vom Oberland vom 13. August —

In Erwagung, daß das Gesetz vom 23. Juli 1800, welches alle Arten von Tortur abschafft, den Zweck hat, aus der peinlichen Rechtspflege alle durch körperliche Schmerzen erpreste Geständnisse zu verbannen;

In Erwagung, daß dieses Gesetz nicht kann ausgelegt werden, als wollte es den Ungehorsam des Verhafteten begünstigen, der sich weigern würde auf die Fragen zu antworten, welche der Richter an ihn stellt, um sich so der gegen das Verbrechen verhängten Strafe zu entziehen;

In Erwagung, daß bey einem solchen Fall das Gesetz keineswegs dem Richter verbietet, die Verhaftung des Angeklagten zu verlängern, ihn in engere Verwahrung zu nehmen und selbst seine Nahrung auf Brod und Wasser herunter zu setzen,

hat der gesetzgebende Rath beschlossen:

Die Busschrift des Cantonsgerichts Oberland dem Vollzugsrath mitzuteilen und denselben einzuhören, diesem Gericht nach Anleitung der obigen Erwägungsgründe Aufklärung über seine Bemerkungen zu geben.

Der Rath beschließt, in Form einer Botschaft, den Vorschlag der Commission, an den Volk. Rath gelangen zu lassen.

Der Volk. Rath übersendet die Verzeichnisse der Nationalgüter in den Cantonen Argau, Baden, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Oberland, Schafhausen, Solothurn, Waldstätten, Wallis und Zürich,

welche zufolge des Gesetzes vom 10. April verkauft werden sollen, um die den öffentlichen Beamten schuldsamen Rückstände zu tilgen und ladet die Gesetzgebung ein, den wirklichen Verkauf derselben zu bewilligen. — Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen; sie soll längstens in 4 Wochen berichten.

Der Volk. Rath berichtet, daß er über den Gesetzesvorschlag, der den Saalinspektoren des gesetzg. A. einen Credit von 2000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben.

Das gleiche geschieht in Rücksicht auf den Gesetzesvorschlag, der dem obersten Gerichtshof für seine Cazlen einen Credit von 2000 Fr. eröffnet.

Auf das Begehr des Volk. Raths wird ihm für seine Cazlen ein Credit von 2000 Fr. eröffnet.

Muret im Namen der Petitionencommission berichtet über folgende Bittschriften:

Die Gemeindeskammer und Munizipalität von Vevey machen Bemerkungen über die Gemeindesverwaltungen. Die Verweisung an die Polizeycommission wird beschlossen.

Eine zweyte Bittschrift von den gleichen Behörden von Vevey, verlangt die Herstellung der ehemaligen Bürgerrechtsverhältnisse. Die Verweisung an die Constitutionscommission wird beschlossen.

Eine dritte Bittschrift der gleichen Behörden von Vevey, verlangt Herstellung der Zehenden und Bodenzinsen oder vollständige Entschädigung dafür. Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Die Gemeinden von Taoug und Donatieve im Canton Freiburg verlangen einige Modifikationen in dem Gesetz über Loskauf der Weiderechte. Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Abr. Remond, Wirth von Willisburg, verlangt Bezahlung von Lieferungen, die er zu Anfang der Revolution an lemanische Truppen, auf Bons eines Comite zu Willisburg hin, gemacht hat. Der Rath kann darüber nicht eintreten.

Verschiedene Bürger der Gemeinde St. Denis C. Freiburg, verlangen einige Aufschlüsse über das Gesetz, das den Blutzug aufhebt. Die Verweisung an die Civilgesetz. Commission wird beschlossen.

Die Munizipalität von Moree verlangt Vollziehung des Munizipalgesetzes in einer Klagsache, die sie

gegen einen Militärcommandanten führt. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

Maracci im Namen der gleichen Commission rath die Billchrift eines Geistlichen aus dem Canton Bellinzona, der Entschädigung wegen verlorenen Zehn- den und um Unterstützung bittet, an die Vollziehung zu weisen. Angenommen.

Finsler im Namen der Finanzcommission legt folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Postz. Rath in Betreff eines im August 1799 geschlossenen Fourage-Lieferung-Tractates, vor:

„B. Postz. Räthe. Unter den unentschiedenen Geschäften der vorigen Gesetzgebung fand sich auch eine Botschaft des ehemaligen Direktoriums v. 19. Okt. 99, in welcher dasselbe Rechenschaft über einen Tractat giebt, den der B. Robert, Reg. Commissär der helv. Regierung bey der franz. Donauarmee mit dem B. Mathieu Favers, Comm. Ord. en chef bey besagter Armee, für eine monatliche Lieferung von 70,000 Centner Heu abgeschlossen hat, und in welcher es zugleich angeht, daß es diesen Tractat gutgeheissen und die Erfüllung desselben in seinem Namen einer Gesellschaft von Privatunternehmern aufgetragen hat.“

„Wir finden B. B. R., daß die vorige Gesetzgebung sich in einem Decret vom 3. Weinmonat 1799 vorbehalten über den erwähnten Tractat zu entscheiden, folglich denselben zu untersuchen und daß sie ihn zu diesem Ende hin einer besondern Commission überwiesen, die aber nicht rapportirt hatte. Ehe wir nun über die gänzliche Beseitigung dieses Geschäfts einer Beschluss fassen können, wünschen wir von euch B. B. R. zu vernehmen: ob dieser Tractat und alle davon herrührenden Verpflichtungen und Abrechnungen gänzlich geändigt seyen, oder ob noch irgend eine gesetzliche Bestimmung nothwendig und nützlich seyn könne. Wir laden Euch ein, uns darüber baldmöglichst Bericht einzusenden, damit der gesetzg. Rath je nach Besinden entweder das Geschäft als beendigt bey Seite legen oder einen endlichen Entscheid darüber nehmen könne.“

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Finsler im Namen der gleichen Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird:

Die aufgelösten gesetzgebenden Räthe hatten durch ein Decret vom 9. Juli, den Vollziehungsausschuss aufgesodert, die Gründe anzugeben, warum die in Betreff der Posten erlassene Gesetze vom 1. Sept. und

15. Nov. 98, bisher nicht vollzogen worden seyen? Der Vollziehungsausschuss antwortet auf diese Aufforderung in einer ausführlichen Botschaft vom 18. Juni und erklärt in derselben, daß sogleich nach Erscheinung des Gesetzes vom 1. Sept. 98, eine Centraladministration errichtet worden, welche die Polizey über alle Postämter in Helvetien übernahm und verwaltete, die Einkünfte aller dieser Etablissements zu Handen des Staats bezog, und wirklich durch eine von ihr eingeführte vortreffliche Ordnung, durch strenge Aufsicht und Thätigkeit äußerst wichtige Verbesserungen zu Stande gebracht hat. Der Vollziehungsausschuss zeigt ferner mit überwiegenderen Gründen, daß es ihm unmöglich gewesen, in der Umschaffung des Postwesens weiter zu gehen, und die gänzliche Einschmelzung aller Posten in ein einziges Verwaltungssystem wirklich vorzunehmen, wil: 1. der Pachtcontract der B. Fischer erst mit dem J. 1808 zu Ende lauft, und jede frühere Aufhebung desselben, die Pächter zu Entschädigungsforderungen berechtigen würde, die eben so beträchtlich seyn müsten, als ihre Unternehmung selbst ausgedehnt und kostspielig ist; 2. weil die Pächter in Besitz verschiedener nützlicher, von ihnen selbst unter ihrem eigenen Namen und für ihre Rechnung geschlossenen Tractaten mit fremden Postämtern und Regierungen sind, die ihnen der Staat entweder um den wahren Werth abkaufen, oder auf alle Vortheile derselben gänzlich verzicht thun müßte; 3. weil die der Postunternehmung zugehörigen, und ihr unentbehrlichen Geräthschaften, Häuser und Vorräthe eine Summe ausmachen, deren Zahlung dem Staat allzu schwer gefallen wäre.

Der Vollziehungsausschuss glaubt desnahein, daß die erwähnte gänzliche Zusammenschmelzung aller Postämter Helvetiens in eine einzige Verwaltung nicht eher statt finden könne, bis der Staat Geld oder Credit genug hat, um die Ankaufs- und Einrichtungskosten der Unternehmung zu bestreiten, und bis die Wiederherstellung des Friedens, zugleich auch die Fortdauer der bestehenden Postverhältnisse mit den benachbarten Staaten sichern kann.

Eure Staatsökonomie-Commission, B. Gesetzgeber, hat sich nach genauer Prüfung gänzlich überzeugt, daß sich gegen die Gründe des Vollziehungsausschusses nichts einwenden läßt. Sie bemerkt Ihnen, daß der Staat einen Fond von wenigstens 1,200,000 Fr. bedürfe, um alle, von dem Postregale unzertrennlichen Bedürfnisse, Traktaten und Nutzungen an sich zu kaufen, und alle erforderliche Einrichtungen zwifmäfig treffen zu können.

und daß, wenn der Staat auch über eine solche Summe disponiren könnte, es dennoch höchst unklug wäre, eine solche Unternehmung gerade in demjenigen Augenblick dem Staat ganz aufzuladen, in welchem der Ertrag derselben durch die gehemmte Communication und die Verminderung der Handels- und Privat-Correspondenz auf seiner niedrigsten Stufe steht, und wo sehr leicht der Hader aller noch bestehenden Verkommnisse mit dem Ausland durch Entfernung derselben, die sie geschlossen haben, verloren gehen, und ein Theil dieses wichtigen Verwaltungszweigs an Fremde übergehen könnte. Aus diesen Hauptgründen, und aus mehrern andern minder wichtigen, aber eben so wesentlichen Gründen, mit deren Herzählung Eure Commission Euch nicht ermüden will, trägt sie Euch beyliegenden Gesetzes-Entwurf vor:

Der gesetzgebende Rath — nach angehördter Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 18. Juni, in welcher derselbe anträgt, die völlige Execution des Gesetzes über die Verwaltung der helvetischen Posten v. 15. Nov. 98 bis zum Frieden zu verschieben und nach reifer Erdaufrung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuss zu Gunsten seines Vorschlags angeführt hat,

beschließt:

1. Die völlige Execution des Gesetzes v. 15. Nov. 98 und folglich die gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem und die Einführung eines allgemeinen Tarifs, soll bis nach Abschaffung des Continentalfriedens aufgeschoben bleiben.
2. Die vollziehende Gewalt soll indessen fortfahren, die strengste Aufsicht über die verpachteten sowohl als über die verwalteten Postämter ausüben zu lassen.

Gau im Namen der Petitionencommission berichtet über folgende Bittschriften:

Der gewesene Landschreiber Beroldingen von Lauti schildert unterm 24. Aug. 1800 seine höchst dürftige Lage; er macht in Folge des Versprechens der beschworenen Constitution Anspruch auf eine ihn für seine verlorne Landschreiberstelle entschädigende Pension und bittet einsweilen um Unterstützung. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

Die Autoritäten des Distrikts Diessenhofen bitten unterm 21. Aug. wiederholt um Entscheidung, welchem Canton sie angehören sollen; der größte Theil der Einwohner wünscht nach dem Vorgeben der Petition dem C. Schafhausen einverlebt zu werden.

Der Rath erklärt, auf das vorhandene Gesetz begründet, nicht eintreten zu können.

Der Municipalitätssecretär Nepli von Fällanden C. Zürich, beschwert sich über die Betreibung zweyer Fahrzinsen an einer Bodengülte für die J. 98 und 99 à raison von zusammen 21 Gulden, und behauptet zufolge der bestehenden Gesetze nicht mehr als 12 Gulden zu erstatten schuldig zu seyn. Um den Betreibungsprozeß zu hemmen, wünscht der Pet. nt Entscheidung des Streites durch die Gesetzgebung. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, erklärt der Rath nicht eintreten zu können.

Nachtrag zur Sitzung v. 25. August.

Auf die Anzeige der B. Saal-Aufseher, daß die Berechnung der Forderungen der gewesenen Repräsentanten noch immer nicht geschlossen werden könne, weil verschiedene derselben, unerachtet der ergangenen schriftlichen Aufforderung, ihre Abwesenheiten nicht bestimmt angegeben haben, begwältigt und beauftragt der gesetzgebende Rath seine Saalaufseher, nochmals an die betreffenden Repräsentanten zu schreiben: daß sie bestimmt die Zahl ihrer Abwesenheitstage seit dem 3ten April 1799 schriftlich anzeigen sollen, daß ihnen hierfür eine Zeit von 14 Tagen vom Empfang dieses Schreibens abveraumt sey, und daß die allfällige Ausbleibung einer Antwort, als eine Verzichtleistung auf ihr rückständiges Gehalt werde angesehen, und als Geschenk zu Handen der Nation angenommen werden.

Am 29. Aug. war keine Sitzung.

Großer Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

Ackermann beharret, weil laut der Constitution keine Grenzen mehr in der Republik sind.

Enstor stimmt auch für eine Commission, will aber diese in ihrer Arbeit nicht übertreiben, sondern ihr mehr als 24 Stunden Zeit lassen.

Reistab stimmt Ackermann bei und wünscht, daß die Luxusabgaben desto eifriger bezogen werden.

Suter will sogleich entsprechen.

Der Grundsatz der Aufhebung dieses Zolls wird anerkannt und die Auffassung des Beschlusses hierüber an eine aus den B. Naf, Dusch und Schluyp bestehende Commission gewiesen.

(Die Forts. folgt.)